

ABWASSERREGLEMENT

Die Urversammlung von Naters

- gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
- gestützt auf die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zum Gewässerschutz;

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement legt die Bedingungen zur Ableitung und zur Behandlung jeglicher Art von Abwasser auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Naters fest.
Rechtliche Grundlagen	Art. 2 ¹ Die Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts sowie diejenigen dieses Reglements, einschliesslich des darin enthaltenen Gebührentarifs, bestimmen die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Kanalisationsbenützern, nachfolgend Abonnenten genannt. ² Jeder, der Abwasser ableitet, untersteht diesen Vorschriften und Tarifen. ³ Jeder Abonnent erhält auf Anfrage ein Exemplar dieses Reglements.
Aufgaben und Kompetenzen	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat oder das Amt, welches er damit betraut, ist berechtigt, die für die Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie die öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen zu kontrollieren. ² Der Gemeinderat führt ein Kataster der individuellen Abwasserbehandlung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sowie ein Kataster der verschmutzten und in die Kanalisation eingeleiteten Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben. ³ Der Gemeinderat und die von ihm beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zur Kontrolle der Abwasseranlagen. ⁴ Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmun-

gen zum vorliegenden Reglement.

⁵Insbesondere erlässt er präventive Massnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, damit das Risiko der Verschmutzung, der Wasserverbrauch und somit die Schmutzabwassermenge beschränkt werden können.

Art. 4

Begriffe

¹Abwasser kann sowohl aus verschmutztem als auch unverschmutztem Wasser bestehen.

²Als verschmutzt gilt Wasser, welches dasjenige, in das es gelangt, verunreinigen kann, also namentlich durch den häuslichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser sowie Wasser, das zusammen mit verschmutztem Wasser in die Kanalisation abfließt.

³Als unverschmutzt gilt Wasser, welches aus ständigen oder nicht ständigen, ober- oder unterirdischen Gewässern stammt.

⁴Als oberirdisches Wasser gilt solches, das unverändert ist und namentlich aus Wasserläufen, Brunnen, Zierteichen, Drainagen und Überläufen von Staubecken stammt sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

B. Arten der Kanalisation und der Anschlüsse

Art. 5

Anlagearten

¹Zu den Kanalisationsanlagen gehören:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz für verschmutztes Wasser
- b) das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser
- c) private Kanalisationsanschlüsse für verschmutztes Wasser

- d) private Kanalisationsanschlüsse für unverschmutztes Wasser
 - e) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
 - f) private Anlagen zur Vorbehandlung oder Reinigung von verschmutztem Abwasser
- ²Bei den öffentlichen Kanalisationsnetzen unterscheidet man zwei Typen:
- a) das Trennsystem, das aus einem separaten Netz für das verschmutzte und einem für das unverschmutzte Wasser besteht
 - b) das Mischsystem, das aus nur einem Netz für das verschmutzte und unverschmutzte Wasser besteht

Art. 6

Funktion

¹Die Kanalisationsanlagen für verschmutztes Wasser dienen der Sammlung, Ableitung sowie der Behandlung solchen Wassers.

²Die Kanalisationsanlagen für unverschmutztes Wasser dienen der Sammlung und Ableitung solchen Wassers durch Versickerung oder durch die Einleitung in ein Fließgewässer.

Art. 7

Pläne

¹Der Gemeinderat erarbeitet einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und nötigenfalls einen regionalen Entwässerungsplan (REP). Die Pläne sowie deren nachträgliche Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

²Der Gemeinderat entwirft den Plan für die öffentlichen Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen.

³Die Bevölkerung wird regelmässig über den Entwicklungsstand dieser Pläne informiert, welche bei der Gemeinde eingesehen werden können.

Entwässerungssysteme**Art. 8**

¹Die Gemeinde richtet ein Trennsystem ein in Vollzug des GEP und je nach Prioritätensetzung des Gemeinderats und den verfügbaren finanziellen Mitteln, je nach Fortschreiten der Erneuerungsarbeiten an ihrem Mischsystem. Die Pläne werden öffentlich aufgelegt und bedürfen einer Baubewilligung.

²Wer fortan eine Baubewilligung erhält, ist verpflichtet, ein Trennsystem einzurichten, auch wenn das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser in der betreffenden Zone noch nicht besteht.

³Der Gemeinderat kann den Wechsel vom Misch- zum Trennsystem verlangen, sobald das öffentliche Kanalisationsnetz für unverschmutztes Wasser besteht. Die dadurch anfallenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit.

⁴Ein Mischsystem kann von Fall zu Fall geduldet werden. Dies ist abhängig von den örtlichen Bedingungen und dem Zustand des bestehenden öffentlichen Kanalisationsnetzes.

C. Rechtsverhältnisse**Anschlussverpflichtung****Art. 9**

¹Im Bereich öffentlicher Kanalisationen im Sinne des Bundesrechts sind die Eigentümer verpflichtet, sämtliches von ihren Grundstücken stammende Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuzuführen, unter Ausnahme des nicht verschmutzten Wassers, das an Ort und Stelle versickert.

²Ausnahmen können unter den von der Bundesge-

setzung vorgesehenen Bedingungen gewährt werden.

Art. 10

Gesuch und Bewilligung

¹Jeder Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, jede Änderung eines bestehenden Kanalisationsanschlusses oder Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend unbenutzten Anlage bedarf einer speziellen Bewilligung des Gemeinderats und gegebenenfalls einer Baubewilligung nach öffentlicher Auflage.

²Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung auf einem separaten Formular zusammen mit den erforderlichen Plänen und gleichzeitig mit dem Baugesuch einzureichen.

³Im Gesuch müssen enthalten sein:

ein Situationsplan, auf dem die bestehende und die zu erbauende Kanalisation eingezeichnet sind
ein detaillierter Plan der Kontrollschächte, der speziellen Einrichtungen wie Öl- und Fettabscheider, Reinigungs- oder Vorbehandlungsanlagen
eine Berechnung der befestigten Oberfläche (Wege, Vorplätze, Parkplätze usw.) ohne Bedachungen
der Name der mit den Arbeiten beauftragten Firma
die Unterschrift des Eigentümers oder seines Rechtsvertreters

Abflussmengen und –frachten in Einwohnergleichwerten für Einleitungen von Industrie und Gewerbe

⁴Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich zugestellt zusammen mit den genehmigten Plänen.

⁵Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der Bewilligung aufgenommen werden.

Art. 11

Grabungsbewilligung

Wenn für den Bau oder den Unterhalt eines privaten Kanalisationsanschlusses Grabungsarbeiten

auf öffentlichem Grund notwendig sind, so hat der Eigentümer vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde einzuholen.

Art. 12

Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund

¹Der Bau privater Kanalisationsanschlüsse auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

²Die Gemeinde ist berechtigt, eine Kanalisationsleitung über privaten Grund zu führen, wenn dies auf öffentlichem Grund nicht möglich ist. Der Erhalt der Durchleitungsrechte erfolgt nach dem Verfahren des geltenden Rechts betreffend die Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens. Die Eigentümer gewähren der Gemeinde das Durchleitungsrecht für den Bau der öffentlichen Abwasserkanalisationen unentgeltlich.

³Ist es einem Eigentümer unmöglich, sein Wasser in die öffentliche Kanalisation einzuleiten ohne dafür den Grundbesitz eines Dritten in Anspruch zu nehmen, so ist dieser Dritte gehalten, das Durchleitungsrecht zu gewähren. Dies gegen vollen Ersatz des Schadens in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches.

⁴Durchleitungen öffentlicher und privater Kanalisationen können als Grunddienstbarkeit auf Kosten des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen werden.

Art 13

Abonnement

¹Die Ableitung und Behandlung von Abwasser sind Gegenstand eines Abonnements, durch welches der Eigentümer oder dessen Rechtsvertreter an die Gemeinde gebunden ist.

²Durch den Anschluss an das öffentliche Netz, sei es direkt oder über eine andere gemeinschaftliche Kanalisation, entsteht automatisch ein Abonnement. Dieses ist gültig, sobald der Anschluss eingerichtet ist.

³Ist ein Gebiet mit einem Trennsystem ausgestattet, so ist die volle Abonnementsgebühr zu entrichten, auch wenn das Gebäude nur über einen Anschluss an eines der beiden Netze verfügt.

Art. 14

Abonnementsdauer

¹Im Allgemeinen beginnt ein Abonnement am 1. Januar eines Jahres. Die Laufzeit eines Abonnements, das im Verlauf des Jahres abgeschlossen wird, beginnt, sobald der Anschluss an das Kanalisationsnetz erfolgt ist.

²Das Abonnement wird jährlich stillschweigend verlängert, es sei denn, es werde schriftlich gekündigt.

Art. 15

Abonnementswechsel

¹Wird eine Liegenschaft verkauft, so erstattet der neue Eigentümer der Gemeinde Meldung. Andernfalls haftet er vollumfänglich für Gebühren, die von seinem Vorgänger geschuldet werden.

²Der neue Eigentümer übernimmt von seinem Vorgänger automatisch sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben. In diesem Fall entfallen die Jahresgebühren zeitanteilig auf den neuen und den vormaligen Eigentümer.

³Abgesehen von diesem Fall darf ein Eigentümer seine Verpflichtung nicht auf einen Dritten übertragen ohne das Einverständnis der Gemeinde.

Abonne- mentsunter- brechung	Art. 16
	¹ Die vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen befreit nicht von der Gebühreuzahlung.
	² Der Abbruch des Gebäudes führt von Rechts wegen zu einer Unterbrechung des Abonnements und der Gebühreuzahlung.
	³ Der Eigentümer gibt der Gemeinde das Anfangsdatum der Abbrucharbeiten bekannt.
Haftung	Art 17
	Der Eigentümer haftet in vollem Umfang für seine privaten Anlagen sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber Dritten.

D. Technische Vorschriften

1. Allgemeines

Gültige Nor- men	Art. 18
	Es finden die einschlägigen Richtlinien und technischen Normen Anwendung, namentlich jene zur Ableitung von Siedlungsabwasser des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute. Vorbehalten bleiben die spezifischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

2. Bau

Bau des öffentlichen Abwasser- kanalisa- tionsnetzes	Art. 19
	¹ Die öffentlichen Kanalisationen für verschmutztes und unverschmutztes Wasser werden erbaut gemäss GEP, gemäss den Möglichkeiten des Budgets und dem Bedarf der im kommunalen Zonen-nutzungsplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie

dem Bedarf anderer Zonen, in denen sich Häusergruppen befinden und in denen die speziellen Abwasserbehandlungsmethoden keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.

²Wenn ein Privatinteresse an einer substantiellen Verlängerung einer Sammelleitung besteht, so ruft die Gemeinde die interessierten Parteien dazu auf, sich an den Baukosten zu beteiligen. Die Gebührensatzung wird dadurch nicht berührt. Das von der spezifischen kantonalen Gesetzgebung festgelegte Verfahren kommt zur Anwendung.

Art. 20

Gemeinschaftliche Kanalisations- anschlüsse

¹Das gemeinschaftliche Bauen von Kanalisationsanschlüssen ist erlaubt und kann, wenn es die Umstände erfordern, von der Gemeinde angeordnet werden.

²Wenn sich die am Bau interessierten Parteien nicht über die Verteilung der Kosten einigen können, so entscheidet der Gemeinderat in der Angelegenheit.

Art. 21

Ausführung des Kanali- sationsan- schlusses

¹Die Kanalisationsanschlüsse sollten in der Regel kurz, geradlinig und frostgeschützt sein. Bei Richtungsänderungen müssen Bögen eingesetzt werden. Wenn die Richtungsänderung aber einen Winkel von 45 Grad übersteigt, so ist der Bau eines Einstiegschachts erforderlich.

²Die Kanalisationsanschlüsse müssen auf solidem Untergrund gebaut werden. Die Fugen zwischen den verschiedenen Bauteilen müssen fest und dicht sein. Das Füllmaterial muss festgestampft oder mit Wasser kompakt gemacht werden.

³Wenn ein Eigentümer seinen Privatabfluss nicht in

einem bestehenden Einstiegschacht an die öffentliche Sammelleitung anschliessen kann, so ist er verpflichtet, selber einen solchen Schacht an der Stelle anzubringen, an der sein Abfluss angeschlossen wird.

⁴Der Durchmesser der Einstiegschächte für eine Tiefe von weniger als 150 cm beträgt mindestens 60 cm, für Tiefen über 150 cm sind mindestens 80 cm vorgeschrieben. Die Kontrollschächte sind mit einer Gussabdeckung von 60 cm Durchmesser zu versehen, die befahrbar sein müssen, auf Strassenfahrbahnen muss zudem ein höhenverstellbares Modell (Typ 1550-60V oder ähnlich) verwendet werden.

⁵Es sind Siphons und Belüftungsvorrichtungen einzubauen, damit das Austreten von Gas in den Gebäuden vermieden werden kann.

Art. 22

Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses

¹Ein Kanalisationsanschluss muss einen Durchmesser von mindestens 15 cm haben.

²Ein Kanalisationsanschluss muss ein regelmässiges Gefälle aufweisen. Als minimales Gefälle gilt:

- für einen Anschluss von 15 cm Durchmesser = 3%
- für einen Anschluss von 20 cm Durchmesser = 2%
- für einen Anschluss von 30 cm Durchmesser = 1%

Art. 23

Sanierung der Untergröschosse – Pumpen

¹Das Anschliessen von Räumlichkeiten oder Kellern, die unterhalb des Strömungsniveaus des Kanalisationsnetzes liegen, ist nur erlaubt, wenn der Kanalisationsanschluss über eine sicher funktionierende Rückstauklappe verfügt.

²Die Ausführung eines Anschlusses kann angeordnet werden, auch wenn dies bedeutet, dass das verschmutzte Wasser einer Liegenschaft für den Abfluss in die öffentliche Sammelleitung hochgepumpt werden muss. Die Einleitung in die Kanalisation hat oberhalb der Rückstauenebene zu erfolgen.

- Aufsicht**
- Art. 24**
- ¹Die Gemeinde beaufsichtigt sämtliche Bauarbeiten an öffentlichen oder privaten Kanalisationsteilen.
- ²Kanalisationsleitungen dürfen erst nach Vornahme einer Ortsschau zugeschüttet werden.

3. Betrieb und Unterhalt

- Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation**
- Art. 25**
- ¹Das dem Kanalisationsnetz zugeführte Schmutzabwasser darf weder für die Kanalisation noch für die Reinigungsanlagen schädlich sein. Es darf weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen beeinträchtigen noch eine Gefährdung für Flora und Fauna darstellen.
- ²Insbesondere ist die direkte oder indirekte Einleitung in die Kanalisation folgender Stoffe verboten:
- a) Gas und Dämpfe
 - b) giftige, explosionsfähige, feuergefährliche oder radioaktive Substanzen
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Pferde- oder Viehställen
 - d) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos
 - e) feste Stoffe, die zu Verstopfung der Kanalisation führen können, namentlich: Sand,

Schutt, Müll, Asche, Schlacke, gehäckselte organische Abfälle, Stoffreste, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben und Öl- und Fettabscheidern, Abfälle aus Kellereien und Brennereien

- f) Rückstände aus Abscheideanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Klein-Kläranlagen etc.
- g) dickflüssige und schlammige Substanzen wie Teer oder Asphalt, Kalk- oder Zement-schlamm
- h) als konzentrierter Abfall geltende Flüssigkeiten, die das Funktionieren der ARA stören können oder wiederverwertbare Stoffe (Molke aus Molkereien, Brennerei-rückstände usw.)
- i) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- j) Laugen oder Säuren

Art. 26

Vorbehand- lung

¹Abwasser, das die in Artikel 25 aufgeführten schädlichen Substanzen enthält, darf erst in die Kanalisation eingeleitet werden, nachdem es durch eine Behandlung unschädlich gemacht worden ist (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.).

²Falls notwendig verlangt der Gemeinderat den Bau einer privaten und leicht zugänglichen Rückhalte-, Vorbehandlungs- oder Neutralisationsanlage. Dies ist insbesondere der Fall bei industriellem Abwasser sowie bei Abwasser aus Betrieben wie Schlachthöfen, Wäschereien, Metzgereien, Garagen, Waschplätzen und Kellereien.

³Das Projekt für die Vorbehandlungsanlagen ist

gleichzeitig mit dem Anschlussgesuch einzureichen. Die Gemeinde kann im Bedarfsfall auf Kosten des Gesuchstellers eine unabhängige Expertise verlangen.

⁴Die Gemeinde erteilt die dazugehörenden Bewilligungen.

⁵Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere diejenigen zu den Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser.

Art. 27

Gewerblich betriebene Garagen

¹Gewerblich betriebene Fahrzeugwerkstätten müssen mit einem Graviationsabscheider oder einem Abscheider mit Koaleszenzstufe ausgerüstet sein, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird. Der Abscheider muss leicht zugänglich sein und den gesetzlichen Anforderungen, den Normen der VSA und anderen einschlägigen Richtlinien genügen.

²Vor dem Abscheider ist immer ein Entsander anzubringen. Entsander und Abscheider sind einmal jährlich zu entleeren.

³Die Werkstättenbetreiber müssen ein Kontrolljournal über die Entleerungen ihrer Abscheider und Behandlungsanlagen führen.

Art. 28

Parkplätze für Fahrzeuge

¹Gedeckte Parkflächen müssen mit einem Schlammsammler mit Tauchbögen ausgestattet werden, bevor das Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, der den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und

anderen einschlägigen Richtlinien genügt.

²Regenwasser von Aussenparkplätzen muss versickert werden gemäss den gesetzlichen Anforderungen, den VSA-Normen und anderen einschlägigen Richtlinien. Wenn eine Versickerung unmöglich ist, so muss das Regenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden, nachdem es einen Schlammsammler und soweit möglich eine Retentionsanlage durchlaufen hat.

Art. 29

Individuelle Abwasserrei- nigung

¹In der Regel sind Absetzbecken oder Klärgruben verboten. Anlagen zur individuellen Abwasserreinigung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

²Im Bereich öffentlicher Kanalisationen müssen individuelle Abwasserreinigungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden.

Art. 30

Hofdünger

Jauchegruben und Misthöfe müssen dicht und ausreichend dimensioniert sein, sie dürfen keinen Überlauf haben und dürfen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden. Sie müssen den Vorschriften der Gesetzgebung zum Gewässerschutz entsprechen.

Art. 31

Schwimmbä- der

¹Das Schwimmbad muss mit einem Mehrweg-

ventil ausgerüstet werden, um das Wasser in Abhängigkeit der Wasserart abzuleiten:

- a) Das Entleerungswasser eines Schwimmbades muss nach Anhaltung der Chlorung während mindestens 48 Stunden in einer offenen Leitung (Kanal, Bach oder Fluss) in den Boden infiltriert oder in eine Sammelleitung für Sauberwasser geleitet werden und darf in keinem Falle an Abwasserleitungen angeschlossen werden
- b) Das zur Reinigung des Filters oder des Beckens verwendete Wasser, das mit chemischen Produkten versetzt ist, wird in die Sammelleitung für Abwasser eingeleitet. Wenn das Filterreinigungswasser mit Schwermetallen (Kupfer) belastet ist, so muss es vorbehandelt werden, ehe es in die Kanalisation eingeleitet werden darf

²Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wird.

**Unverschmutztes
Abwasser**

Art. 32

Niederschlagswasser und solches aus Grund- und Oberflächengewässern darf nicht in das Netz für verschmutztes Wasser eingeleitet werden. Sofern es die hydrogeologischen Bedingungen zulassen, sollte dieses Wasser vorzugsweise im Boden versickert lassen werden (Sickergraben, Versickerung durch eine absorbierende Bodenschicht). Wenn dies nicht der

Fall ist, so wird soweit möglich, dieses Wasser über eine Retentionsanlage der Kanalisation für unverschmutztes Wasser zugeführt, damit es so in einen natürlichen Einlauf (Oberflächenwasser-Kanalisation, Fliessgewässer) eingeleitet werden kann. Der GEP regelt die Modalitäten der Versickerung oder Einleitung. Vorbehalten bleibt das Erfordernis einer kantonalen Bewilligung.

Art. 33

Unterhalt der Anlagen

¹Unterhalt und Reinigung öffentlicher Entwässerungs- und Behandlungsanlagen gehen zu Lasten der Gemeinde.

²Unterhalt und Reinigung privater Kanalisationsanschlüsse und Klär- oder Vorbehandlungsanlagen für verschmutztes Wasser gehen zu Lasten des Eigentümers.

³Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten zu dessen Lasten auf dem Verfahrensweg anordnen.

Art. 34

Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege

Wird anlässlich der Instandsetzung einer Strasse oder der öffentlichen Kanalisation festgestellt, dass ein Privatanschluss defekt oder veraltet ist, so erfolgt dessen Reparatur oder Ersatz auf Kosten des Eigentümers.

**Versetzung
eines Privat-
anschlusses****Art. 35**

¹Die Gemeinde kann jederzeit auf ihre Kosten einen Kanalisationsanschluss ändern oder verlegen.

²Stellt sich dabei heraus, dass der Anschluss defekt ist, so kann der Eigentümer aufgefordert werden, sich an den Kosten der Reparatur und der Verlegung zu beteiligen.

**Grundwasser-
schutzzonen
und –areale****Art. 36**

¹Es werden sämtliche notwendigen Massnahmen getroffen, damit keinerlei Anlagen zum Transport (Leitungen) oder zur Lagerung von häuslichem oder industriellem Wasser (ARA, Sickergruben usw.) in gesetzlich ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen oder –areale errichtet oder erhalten werden.

²Insbesondere verschmutztes Wasser darf in solchen Zonen und Arealen nicht versickert lassen werden, auch wenn es behandelt worden ist.

³Die zuständige kommunale Behörde erstellt ein Inventar, in welchem jede bestehende Anlage in Grundwasserschutzzone/areale verzeichnet und ihr Zustand, die von ihr ausgehende Gefährdung, die wahrzunehmenden Überwachungsaufgaben und die Häufigkeit der Kontrollen festgehalten werden. Sie erstellt ebenfalls ein Sanierungsprogramm und legt Fristen für dessen Umsetzung fest.

⁴Vorbehalten bleiben die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen sowie jene, welche von den zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu den Schutzzonen und -areale erlassen wurden und auf welche verwiesen wird.

E. Gebühren

Grundsätze der Finanzierung

Art. 37

¹Zur Deckung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für die Sanierung und den Ersatz der Anlagen und Kanalisationsleitungen, welche der Sammlung, Ableitung und Reinigung von verschmutztem als auch der Sammlung und Ableitung von unverschmutztem Wasser dienen sowie zur Deckung der Kreditkosten und zur Amortisation der Investitionen, erhebt der Gemeinderat die folgenden Gebühren:

- a) eine einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr
- b) eine jährlich zu entrichtende Benutzungsgebühr

²Vorbehalten bleiben Beitragserhebungsverfahren gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

³Die Beseitigung und Behandlung von Abwasser sind in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten. Die

Höhe der Gebühren muss auf Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmung ein Konto für Spezialfinanzierungen ein. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

Art. 38

Gebührenstruktur

¹Die einmalige Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Bauvolumen in m³ (gemäss aktueller SIA-Norm).

²Die jährlich wiederkehrende Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus:

a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten (Zinsen und Amortisierung der Anlagen, Verwaltung, Information usw.), berechnet pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb. einem variablen Gebührenteil zur Deckung der Betriebskosten, abhängig von Art und Menge des zu reinigenden Schmutzabwassers gemäss dem Trinkwasserverbrauch pro Haushalt (exkl. Bewässerung) bzw. pro Gewerbebetrieb. Bei Liegenschaften ohne Wasserzähler berechnet sich die Gebühr nach Art und Anzahl der Einheiten.

b) ³Für Haushalte ohne festen Wohnsitz in

der Gemeinde (Zweitwohnungen, einschliesslich dauerhaft installierter Wohnwagen und Mobilheime) berechnet sich die Gebühr nach Art und Anzahl der Wohneinheiten analog Art. 38, lit. a + b.

⁴Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses Reglements richtet. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staates.

⁵Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 5%), ebenso kann er die Gebühren der Teuerung anpassen, sobald der Teuerungsindex bei über 10% liegt.

Art. 39

Gebührenpflichtige

¹Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf

denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.

²Wenn ein Gebäude mehrere Eigentümer hat, regeln diese die Verteilung der Gebühren und des Verbrauchs untereinander entsprechend ihren Eigentumsanteilen. Falls dies von einem der Eigentümer nicht akzeptiert wird, kann er auf seine Kosten einen separaten Wasserzähler zur Feststellung seines Verbrauchs installieren lassen. Diese Regelungen werden auf einem Abonnementsblatt festgehalten, das von den Miteigentümern unterzeichnet wird. Jedem Eigentümer, der an einem gemeinschaftlichen Privatanschluss beteiligt ist, kann die Bezahlung der gesamten Gebühren auferlegt werden.

³Von der Jahresgebühr befreit, sind nur Eigentümer, die ihr verschmutztes Wasser reinigen, bevor sie es in ein oberirdisches Gewässer zurückleiten oder im Boden versickern lassen.

⁴Wasser für die Bewässerung, das durch einen amtlichen Zähler gesondert erfasst worden ist, ist vollständig von der Gebühr befreit.

Art. 40

Rechnungs- stellung und Bezahlung

¹Die Gebühr und die effektiven Kosten des Anschlusses werden umgehend in Rechnung gestellt.

²Die Gebühren und die Miete für die Wasser-

zähler werden in der Regel alle zwei Monate in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist zahlbar in 30 Tagen.

³Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen. Ab ihrer Fälligkeit sind Zinsen auf die Gebühr zu entrichten nach einem Ansatz, der vom Gemeinderat bestimmt wird.

Art. 41

Einstellung der Trinkwasser- versorgung

Die Wasserversorgung eines Abonnenten kann eingestellt werden, namentlich wenn dieser:

- a) sich weigert, sich an das öffentliche Kanalisationsnetz anzuschliessen oder für den Unterhalt des Anschlusses gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu sorgen
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig Substanzen in das öffentliche Kanalisationsnetz einleitet, welche die Sicherheit des Netzes oder das Funktionieren der Reinigungsanlage beeinträchtigen können
 - c) den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert
 - d) in irgendeiner Weise den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde zum Gewässerschutz zuwiderhandelt
-

F. Verfahren, strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Durchsetzung der Rechtsvor- schriften

Art. 42

¹Wenn ein gesetzeswidriger Zustand festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten eine formelle Verfügung unter Kostenfolge zugestellt wird.

²Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine formelle mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst wird.

³Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den

Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 43

Verstösse

¹Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 100,-- bis Fr. 10'000,-- belegt gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

²Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 44

Rechtsmittel und Verfahren

¹Gegen jeden Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

²Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestim-

mungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen eine Strafbefehl, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

G. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	Art. 45 Die Gebühren für das laufende Jahr werden nach dem neuen Recht rückwirkend auf den 1. Januar erhoben.
Aufhebung	Art. 46 Alle vorherigen und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 47 Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 7. April 2015 verabschiedet und an der Urversammlung vom 20. Mai 2015 beraten und von dieser genehmigt. Die Homologation durch den Staatsrat ist am 17. Juli 2015 erfolgt.

Gemeindeverwaltung Naters

Manfred Holzer
Gemeindepräsident

Bruno Escher
Gemeindeschreiber

INHALTSVERZEICHNIS

	Geltungsbereich	Seite
A	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Rechtliche Grundlagen	2
Art. 3	Aufgaben und Kompetenzen	2/3
Art. 4	Begriffe	3
B	Arten der Kanalisation und Anschlüsse	
Art. 5	Anlagearten	3/4
Art. 6	Funktion	4
Art. 7	Pläne	4
Art. 8	Entwässerungssystem	5
C	Rechtsverhältnisse	
Art. 9	Anschlussverpflichtung	5/6
Art. 10	Gesuch und Bewilligung	6
Art. 11	Grabungsbewilligung	6/7
Art. 12	Kanalisationsbau auf öffentlichem oder privatem Grund	7
Art. 13	Abonnement	7/8
Art. 14	Abonnementsdauer	8
Art. 15	Abonnementswechsel	8
Art. 16	Abonnementsunterbrechung	9
Art. 17	Haftung	9
D	Technische Vorschriften	
1.	Allgemeines	
Art. 18	Gültige Normen	9

2. Bau

Art. 19	Bau des öffentlichen Abwasserkanalisationsnetzes	9/10
Art. 20	Gemeinschaftliche Kanalisationsanschlüsse	10
Art. 21	Ausführung des Kanalisationsanschlusses	10/11
Art. 22	Durchmesser und Gefälle des Kanalisationsanschlusses	11
Art. 23	Sanierung der Untergeschosse - Pumpen	11/12
Art. 24	Aufsicht	12

3. Betrieb und Unterhalt

Art. 25	Verbotene Einleitungen in die Schmutzwasserkanalisation	12/13
Art. 26	Vorbehandlung	13/14
Art. 27	Gewerblich betriebene Garagen	14
Art. 28	Parkplätze für Fahrzeuge	14/15
Art. 29	Individuelle Abwasserreinigung	15
Art. 30	Hofdünger	15
Art. 31	Schwimmbäder	15/16
Art. 32	Unverschmutztes Abwasser	16/17
Art. 33	Unterhalt der Anlagen	17
Art. 34	Instandsetzung öffentlicher Verkehrswege	17
Art. 35	Versetzung eines Privatanschlusses	18
Art. 36	Grundwasserschutz zonen und –areale	18/19

E Gebühren

Art. 37	Grundsätze der Finanzierung	19/20
Art. 38	Gebührenstruktur	20/21
Art. 39	Gebührenpflichtige	21/22
Art. 40	Rechnungsstellung und Bezahlung	22/23
Art. 41	Einstellung der Trinkwasserversorgung	23

F Verfahren, strafrechtliche Bestimmungen und Rechtsmittel

Art. 42	Durchsetzung der Rechtsvorschriften	24/25
Art. 43	Verstöße	25
Art. 44	Rechtsmittel und Verfahren	25/26

G Schlussbestimmungen

Art. 45	Übergangsbestimmungen	26
Art. 46	Aufhebung	26
Art. 47	Inkrafttreten	26

Anhang

TARIF DER ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION (exkl. MwSt.)

1. Einmalige Anschlussgebühr ohne MwSt.:

Neubau	Fr. 4,00	bis	Fr. 6,00/m ³ SIA
Umbau	Fr. 3,00	bis	Fr. 4,50/m ³ SIA
Werkhof/Hallen	Fr. 2,00	bis	Fr. 3,00/m ³ SIA
Umbau Minergie	Fr. 2,50	bis	Fr. 3,75/m ³ SIA

2. Jährliche Benutzungsgebühr ohne MwSt.:

a) Grundgebühr (Art. 38, lit. a) Fr. 10,-- bis Fr. 60,--

b) Variable Gebühr (Art. 38, lit. b)

Mit Wasserzähler Fr. 0,50 bis Fr. 0,90/m³

Ohne Zähler / pro aufgeführter Einheit

Haushalte und Gewerbebetriebe

Küche	Fr. 16,25	-	Fr. 29,25
Wohnraum (Schlafen/Büro etc.)	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Hotelzimmer, Pensionszimmer	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Restaurant pro 20 m ^{2*}	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Verkaufsläden pro 50 m ^{2*}	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Fabrikationsräume pro 80 m ^{2*}	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Lager/Magazine/Werkstätten pro 100 m ^{2*}	Fr. 7,50	-	Fr. 13,50
Anschlüsse Bad/WC (pro Hahn)	Fr. 8,75	-	Fr. 15,75
Waschküche/Automat**	Fr. 16,25	-	Fr. 29,25

* nutzbare Raumfläche

** bei MFH pro Wohnheinheit

Abzug Garten/Rasen pro m ² (sofern die Fläche mit Wasser, bezogen über den Trinkwasserzähler, berieselt wird)	Fr. 0,10 bis Fr. 0,20
---	-----------------------

Die Gebühren werden vom Eigentümer einer angeschlossenen Liegenschaft zeitanteilig geschuldet, insofern der Stand des Wasserzählers festgehalten worden ist. Wo dies nicht der Fall ist, entfällt die gesamte Gebühr auf denjenigen, der am 1. Januar des Jahres als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war.